

# VEREINSSATZUNG

## § 1

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Feldbahn- und Industriemuseum Wiesloch e. V.“ und hat seinen Sitz in Wiesloch im Rhein-Neckar-Kreis. Er ist als Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesloch eingetragen.

## § 2

### **Zweck**

Der Verein hat den Zweck

das Interesse und Verständnis für die Geschichte der schmalspurigen Feldbahnen in der Spurweite 600-Millimeter, insbesondere mit dem Schwerpunkt Ziegelei-Industrie und im Bezug zur regionalen Industriegeschichte zu wecken und zu pflegen,

den historischen Feldbahndampflokschuppen der ehemaligen Tonwarenindustrie Wiesloch AG, als Zeugnis der Industriegeschichte der Nachwelt zu erhalten,

Zeugnisse aus dem genannten Gebiet, insbesondere Fahrzeuge und andere Ausrüstungsgegenstände als technische Denkmäler für die Allgemeinheit zu sammeln und durch Aufarbeitung betriebsfähig zu erhalten,

die mit dem Betrieb von Feldbahnen zusammenhängenden Produktionsweisen und -technologien zu demonstrieren,

durch regelmäßige Vorführung des Eisenbahnmaterials im Rahmen einer fest installierten Museums-Eisenbahn sowie durch Schaffung eines der Öffentlichkeit regelmäßig zugänglichen Museums,

Studien und Nachforschungen auf dem genannten Gebiet zu fördern und hierüber vorhandene Dokumente zu sammeln, hierüber Veröffentlichungen herauszugeben und Vorträge, Ausstellungen und Exkursionen zu veranstalten,

mit anderen Vereinigungen und Institutionen, kommunalen und staatlichen Körperschaften, deren Ziele ganz oder teilweise mit den hier angeführten Zielen übereinstimmen, fördernd zusammenzuarbeiten.

### § 3

#### **Allgemeine Vorschriften**

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 und zwar insbesondere durch Förderung der Volksbildung und der Wissenschaft.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Mitarbeiter und Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für den Verein getätigte Ausgaben werden nur gegen Beleg erstattet.

### § 4

#### **Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, sowie gegebenenfalls Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendmitgliedschaft ist mit Zustimmung der zur elterlichen Sorge Berechtigten möglich.

Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele und die Arbeit des Vereins unterstützen wollen.

Personen, die sich um Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der anderen fördernden Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entbunden.

### § 5

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird nach erfolgter schriftlicher Beitrittserklärung des um Aufnahme in den Verein Bittenden durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten jenes Monats, der auf den zustimmenden Beschluss des Vorstandes folgt.

## **§ 6**

### **Mitgliederrechte**

Die Mitgliedschaft berechtigt

zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen,

zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins zu Vorzugspreisen,

zum freien Eintritt in die öffentlich zugänglichen Sammlungen des Vereins,

zur freien Teilnahme an den Vorführungen des betriebsfähigen Eisenbahnmaterials bei ausschließlich vereinseigenen Veranstaltungen.

## **§ 7**

### **Mitgliederpflichten**

Die Mitgliedschaft verpflichtet

zur Beachtung der Satzung des Vereins, sowie aller Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,

zur Wahrung des Vereinsfriedens sowie zur schonenden und pfleglichen Behandlung des Vereinseigentums,

zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, wobei natürliche Personen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag, unterschieden nach aktiven und fördernden Mitgliedern, juristische Personen das Fünffache des Beitrages der fördernden Mitglieder, bezahlen.

Bei Zahlungsrückständen des Beitrages von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft des säumigen Mitgliedes.

## **§ 8**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung ohne Rechtsnachfolge,

durch Austritt aus dem Verein; wobei der Austritt zum Jahresende mit mindestens sechswöchiger Kündigungsfrist erfolgen kann; der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief dem Vorstand zu erklären,

bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages im laufenden Kalenderjahr zum Ende des fraglichen Jahres; der Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft bei seiner ersten Sitzung im folgenden Jahr fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit, durch Ausschluss; der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet, nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes, zunächst der Vorstand allein durch Beschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Betroffene kann gegen den Beschluss des Vorstandes die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

## **§ 9**

### **Das Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet mit dem 31. Dezember des Gründungsjahres.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

Die Geschäfte des Vereins führt ein aus fünf Personen bestehender Vorstand, welcher von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) aus den Reihen der Mitglieder auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit einzeln und geheim gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar ist jedes aktive Mitglied, das zumindest 18 Jahre alt ist. Ab dem vierten Jahr des Bestehens des Vereins gilt, dass der zu Wählende dem Verein bereits mindestens drei Jahre als Mitglied angehört hat.

Ein gewählter Vorstand bleibt solange im Amt bis rechtsgültig ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen betrauen.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer,
- dem Vorstandsmitglied für den technischen Bereich.

Die Tätigkeit des Vorstandes wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

## **Die Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Ist er verhindert, so vertreten den Verein sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassierer, bei Verhinderung des Kassierers mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils gemeinsam Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht zur jederzeitigen gegenseitigen Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten einschließlich der Kassenführung.

Dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter im Verhinderungsfall obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Mitglieder zu seinen Sitzungen einladen oder mit besonderen Aufgaben betrauen.

Der Vorstand darf den Verein nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlags finanziell verpflichten.

## **§ 12**

### **Die Mitgliederversammlung**

Einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Hierzu muss die Einladung mit der Tagesordnung vier Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern durch Aufgabe zur Post bekanntgegeben werden. Sind diese Bedingungen erfüllt, dann ist die Versammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die **Aufgaben** der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und ggf. (bei Neuwahlen zum Vorstand) Entlastung des Vorstandes,

Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer, sowie jährliche Entlastung des Kassiers,

Wahl des Vorstandes,

Satzungsänderungen,

Festsetzung des Jahresbeitrages,

Genehmigung des Haushaltsplanes,

Wahl von einem der beiden Kassenprüfer auf jeweils zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet (überlappende Amtszeiten),

Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes,

Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, aufgrund Anrufung durch das betroffene Mitglied, Entscheidung über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) müssen dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekanntgegeben werden. Dringlichkeitsanträge, die von mindestens der Hälfte, der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung der Zweiwochenfrist in die Tagesordnung aufgenommen. Von der Behandlung als Dringlichkeitsantrag ausgenommen, sind Anträge auf Satzungsänderung sowie Auflösung oder Fusion.

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Falls erforderlich, kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wofür die gleichen Fristen einzuhalten sind wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn es ein Viertel aller aktiven Mitglieder oder ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung und Beurkundung von Beschlüssen**

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist er verhindert, so fällt dieses Mehrgewicht der Stimme dem zweiten Vorsitzenden zu.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Abstimmungen über die aktive Vereinsarbeit, § 2 der Satzung, besitzen die aktiven Mitglieder ein Vetorecht, dessen Inhalt mit deren einfacher Mehrheit ermittelt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Satzungsänderungen kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion müssen mindestens 70 % (siebzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, die mit 9/10 Mehrheit beschließen müssen.

Sämtliche Beschlüsse werden vom Protokollführer protokolliert und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzeichnet.

Der Kassenbericht muss von den beiden Kassenprüfern unterzeichnet werden. Er ist unmittelbar nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.

## **§ 14**

### **Vereinsarbeit und Vereinsvermögen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden, öffentlichen Zuschüssen und Verkaufserlösen sowie aus Überschüssen bei Veranstaltungen zusammen. Hieraus sind die aus dem Vereinsvermögen erwachsenen Folgekosten zu decken.

Über die Behandlung von Privatvermögen sowie von Gegenständen in Privateigentum, die den Zwecken des Vereins dienstbar gemacht werden, wird in einzelnen Werk- und Nutzungsverträgen das Nähere geregelt.

Die Werkstatteinrichtung des Vereins dient ausschließlich den aktiven Mitgliedern zur Ausführung von Arbeiten zum satzungsgemäßen Vereinszweck.

## **§ 15**

### **Schiedsvertrag**

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, geht sein gesamtes Vermögen auf die Stadt Wiesloch über, die es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird durch eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, welche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu besorgen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Hinterlegung beim Amtsgericht in Wiesloch in Kraft.

Gebilligt und beschlossen durch die Gründungsversammlung am ..... in .....